

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bamberger Natursteinwerk Hermann Graser GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liegen allen unseren Verträgen und Angeboten zugrunde und sind mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil unserer sämtlichen Lieferverträge. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind ausgeschlossen.

II. Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Unsere Preise gelten für die Lieferung ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei allen Angeboten sind stets unsere Einheitspreise maßgebend, auch wenn ein Gesamtpreis abgegeben ist. Alle Preise verstehen sich ohne jeden Abzug, wenn ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart ist.
3. Alle von uns eingeräumten Rabatte und Preisnachlässe stehen unter dem Vorbehalt, dass der Besteller die aus dem Vertrag erwachsende Zahlungsverpflichtung, sowohl Zwischenrechnung als auch Schlussrechnung, abzüglich berechtigter Gegenforderungen und Einbehalte, vollständig erfüllt.

III. Lieferung

1. Alle Lieferfristen sind „ca.-Fristen“. Die angegebenen Lieferfristen gelten gegenüber Unternehmern unter Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Lieferfristen, Liefertermine und andere Termine werden von uns nach bestem Wissen angegeben.
2. Lieferhindernisse, die nach dem Vertragsschluss auftreten, wie z.B. eine von uns nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten, der mangelhafte Anfall von Rohmaterial und Werkstücken, Betriebsstörungen bei uns oder bei unserem Vorlieferanten in Fällen höherer Gewalt oder Arbeitskampfes etc., führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Lieferhindernisse werden wir dem Besteller nach Kenntnis unverzüglich mitteilen.
3. Erfüllungsort für unsere Lieferung ist die jeweilige Verladestelle. Bei Versand der Ware geht –auch im Falle des frachtfreien Versands– die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Frachtführer, spätestens mit Verlassen der Verladestelle, auf den Besteller über. Eine Haftung für Diebstahl, Bruch etc. ist ausgeschlossen. Versicherungen werden von uns nur auf ausdrückliches Verlangen auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.

IV. Muster und Werkstoff

1. Natursteine können in Farbe, Stärke und Bearbeitung nicht einheitlich geliefert werden. Wir übernehmen daher keine Gewähr für die vollständige Übereinstimmung zwischen Muster und Ware, soweit wir die vollständige Übereinstimmung nicht ausdrücklich im Vertrag zugesichert haben.
2. In der Natur des Gesteins und des Vorkommens liegende Farb-, Struktur- und Texturschwankungen, sowie geringfügige Maßabweichungen, welche genaues Passen und das optische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen, sind zulässig und bleiben vorbehalten.
3. Fachmännische Kittungen, das Auseinandernehmen loser Adern oder Stiche und deren Wiederezusammensetzung sind unvermeidlich und ein wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Sie berechtigen deshalb in keinem Fall zu Beanstandungen oder Mängelrügen.
4. Toleranzen gemäß DIN 18 332 – Naturwerksteinarbeiten; für gespaltene Maße +/- 1 cm. Quarzadern, Poren, Einlagerungen, Farbschwankungen und Flecken sind natürliche Eigenschaften des Natursteins und berechtigen nicht zu Mängelrügen.
5. Werkstücke als Einzelstücke werden bei Abrechnung pro m³ mit mindestens 0,03 m³, bei Abrechnung pro m² mit mindestens 0,25 m² und bei Abrechnung pro m mit mindestens 1,00 m berechnet. Die Mindestverrechnungsgößen beziehen sich auf die jeweilige Abrechnungsgöße des Einzelstücks. Dies gilt auch ohne besondere Abmachung als vereinbart.
6. Werden Stufen oder Fensterbänke geteilt geliefert, so berechtigt dies den Besteller nicht zu Beanstandungen oder zur Abnahmeverweigerung, soweit die Lieferung von ungeteilten Stufen oder Fensterbänken nicht ausdrücklich im Vertrag von uns zugesichert wurde.

V. Mängel

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt, wenn der Besteller Unternehmer ist, ein Jahr. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Beschränkung der Verjährung der Gewährleistung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder sich um verschuldete Körperschäden handelt. Ist die VOB/B als Ganzes in den Vertrag einbezogen, gelten nur die dortigen Fristen.

1. Erkennbare Mängel müssen spätestens innerhalb von 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die Ware als vertragsgemäß anerkannt. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Branchenübliche Toleranzen gelten als vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.

2. Schäden, die bei dem Transport entstanden sind, sind sofort bei der Entladung schriftlich vom Entladepersonal und vom Fahrer zu bestätigen. Die Prüfung der Ware muss stets vor dem Verlegen erfolgen. Reklamationen bei bereits verlegtem Material können nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.

3. Bei begründeten Mängelrügen sind wir zunächst berechtigt, Ersatzlieferung zu leisten. Wenn wir dies ablehnen, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten oder Minderung zu verlangen. Der Ersatz weiter gehender Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um verschuldete Körperschäden oder sonstige Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.

VI. Rechnungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt automatisch – also auch ohne Mahnung – in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit bei uns eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
2. Jede Skontovergütung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie wird nur nach Abzug von Rabatt und Fracht etc. vom Nettobetrag berechnet. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Bestellers keine sonstigen offenen Posten stehen.
3. Kommt der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen mindestens in gesetzlicher Höhe zu verlangen, wenn im Vertrag keine andere Regelung zur Verzugszinshöhe besteht. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Leistet der Besteller bei Fälligkeit jeweilige Zahlungen nicht und kommt somit nach Ablauf der 10-Tagesfrist automatisch in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur Zahlung einzustellen. Eingeräumte Stundungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Besteller mit den nicht gestundeten Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht in Verzug gerät. Kommt der Besteller mit den nicht gestundeten Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, so ist die gestundete Forderung zur sofortigen Zahlung fällig.
5. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Abschluss des Vertrages in der Weise, dass die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit wegfällt und dadurch der Anspruch auf Bezahlung gefährdet wird oder wird uns erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit bereits bei Vertragsabschluss nicht bestanden hat, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung für die zurückgehaltene Leistung erbracht, bzw. bei bereits ausgeführter Leistung die fälligen Zahlungsansprüche ausgeglichen oder Sicherheitsleistung für die jeweiligen Zahlungsansprüche erbracht hat. Dies gilt auch für fällige, nicht ausgeglichene Zahlungsansprüche, soweit sie auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen, wie die zurückgehaltene Leistung. Gleicht der Besteller die Gegenleistung für die zurückgehaltene Leistung oder fällige Zahlungsansprüche nicht aus oder leistet er für sie keine Sicherheitsleistung trotz Aufforderung, in der dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen ist, verbunden mit der Androhung, die Annahme der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nach Ablauf der Frist nicht mehr anzunehmen, nicht innerhalb der gesetzten Frist aus, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Im Fall unseres Rücktritts vom Vertrag sind wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, weiter berechtigt, 30 % der Auftragssumme als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern. Der Besteller hat das Recht, uns nachzuweisen, dass kein oder ein nicht nur unerheblich geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch künftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller erwerben, unser Eigentum. Dies gilt nicht gegenüber einem Nichtkaufmann.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Besteller zu einer Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, so dass wir gemäß § 950 BGB das Eigentum an der neuen Sache oder jedenfalls das Miteigentum gemäß dem Wertanteil der von uns gelieferten Ware erwerben.
3. Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf unsere Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt er schon jetzt im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder verarbeitet, so gilt diese Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nicht ermächtigt. Auf unser Verlangen hin hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
4. Soweit der Wert dieser Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, geben wir solche Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl frei.

VIII. Abtretung auf Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns aus dem Liefervertrag ist nur wirksam, wenn wir der Abtretung zustimmen. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen nur dann geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist. Der Besteller kann gegenüber unseren Ansprüchen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Zahlung, auch bei Scheck und Wechsel und alleiniger Gerichtsstand, soweit der Besteller Vollkaufmann ist, ist Bamberg.

X. Teilunwirksamkeit unserer Bedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

Stand: 01.03.2016